

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben in Karlsruhe, Donnerstag den 18. Februar 1915.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Personen der Gesundheitsbeamten für amtliche Verordnungen betreffend.

Bekanntmachung und Verordnung: Des Ministeriums des Innern: die Ausübung von Funktionen betreffend; die Ausgabe des Verzeichnisses mit Jährer betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. Februar 1915.)

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verordnungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Ministeriums des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Unserer Verordnung vom 23. Januar 1909, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verordnungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 9), als Beilage beigegebene Verzeichnis

A. H. Für *ergänzliche* Geschäfte im Dienste der Verwaltung
erfährt folgende Änderungen:

- 1) Der Ziffer 15 wird als Absatz 2 folgende Bestimmung beigelegt:

Wenn für das Zeugnis behufs der Anstellung im öffentlichen Dienst die Ausfüllung eines umfangreicheren Fragebogens verlangt wird, kann die Gebühr bis auf 5 M erhöht werden.

- 2) Die Bestimmungen unter Ziffer 21 bis 25 werden ersetzt durch folgende Bestimmungen:

21. Unterzeichnung und schriftliches oder mündliches Gutachten im Verlaufe vor dem Verjährungsamt (mit Ausnahme des in §§ 1571 bis 1579 der Reichs-